

gung wird jedoch vorausgesetzt, daß der Täter bzw. Teilnehmer die Straftat als Führer eines Kraftfahrzeugs begangen hat (§ 54 StGB).

Das Vorliegen dieser Voraussetzung hat das Stadtgericht im vorliegenden Fall in der Ausübung von Besitzbefugnissen durch den Angeklagten erblickt. Diese Rechtsauffassung geht fehl.

Fahrzeugführer ist nur derjenige, der das Fahrzeug lenkt und bedient (vgl. § 5 StVO, §§ 3, 4 StVZO). Hieraus folgt in Anwendung des Grundsatzes, daß Zusatzstrafen auch gegenüber Teilnehmern an einer Straftat ausgesprochen werden können, daß beispielsweise dem Gehilfen einer Diebstahlhandlung die Fahrerlaubnis entzogen werden kann, wenn seine Beihilfehandlung im Transport des Diebesgutes durch ein von ihm gelenktes Kraftfahrzeug besteht.

Im vorliegenden Fall hat der Angeklagte das Kraftfahrzeug nicht selbst gelenkt und bedient. Er hat also nicht als „Führer eines Kraftfahrzeugs“ gehandelt. Der Entzug der Fahrerlaubnis durfte deshalb wegen Fehlens gesetzlicher Voraussetzungen nicht angeordnet werden.

In Übereinstimmung mit der Auffassung des Vertreters des Generalstaatsanwalts der DDR mußte aus diesem Grunde das Urteil des Stadtgerichts im Strafausspruch dahingehend abgeändert werden, daß die Anordnung des Fahrerlaubnisentzuges gegenüber dem Angeklagten aufzuheben war.

#### § 162 Abs. 1 Ziff. 3 StGB.

**Zum Vorliegen des Tatbestandsmerkmals „große Intensität“ beim Diebstahl, wenn der Täter besondere Hilfsmittel einsetzt, um in den Besitz des Diebesgutes zu gelangen.**

**OG, Urt. vom 19. Juni 1973 - 2 Zst 5/73.**

Der Angeklagte beging in der Zeit von Anfang 1971 bis Oktober 1972 in fünf Fällen Straftaten gegen das sozialistische Eigentum. So schraubte er im Herbst 1971 mit Hilfe von Maulschlüsseln von einer Saatreinigungsmaschine der LPG C. den Elektromotor ab und nahm ihn mit nach Hause. Am 14. Oktober 1972 drang er nach Beiseiteschieben zweier loser Latten in das Materiallager des VEB St. ein und entwendete einen Drehstrommotor und ein 40 m langes Gummikabel.

Im Hinblick auf die Begehungsweisen der Diebstahlhandlungen bejahte das Kreisgericht das Vorliegen „großer Intensität“ und verurteilte den Angeklagten gemäß § 162 Abs. 1 Ziff. 3 StGB.

Auf die Berufung verneinte das Bezirksgericht ein Handeln mit großer Intensität und änderte deshalb die Entscheidung des Kreisgerichts, im Schuld- und Strafausspruch ab.

Gegen das Urteil des Bezirksgerichts wendet sich der zuungunsten des Angeklagten gestellte Kassationsantrag des Generalstaatsanwalts der DDR, der Erfolg hatte.

Aus den G r ü n d e n :

Den Gründen der Rechtsmittelentscheidung zum Tatbestandsmerkmal der großen Intensität (§ 162 Abs. 1 Ziff. 3 StGB) kann nicht zugestimmt werden. Richtig ist, daß allein der äußere Handlungsablauf einer Straftat zur Bestimmung der Intensitätsgröße nicht ausreicht. Es muß vielmehr geprüft werden, welche Hindernisse der Täter überwindet, ob diese die Tatausführung wesentlich erschweren und auf welche konkrete Art und Weise die Hindernisse überwunden werden (OG, Urteil vom 25. April 1973 - 2 Zst 2/73 -)./\*/

Hinsichtlich des Diebstahls vom Herbst 1971 ist erwiesen, daß der als Bestandteil eines landwirtschaftlichen Aggregats dienende Elektromotor nicht nur zum Zwecke des Betriebes, sondern auch gegen eine Entwendung

durch Festschrauben mit Bolzen und Muttern gesichert war. Der Angeklagte war ohne Hilfsmittel außerstande, sich den Motor durch einfache Wegnahmehandlung anzueignen. Er mußte den Maulschlüssel benutzen, ohne den ihm eine Entwendung nicht möglich gewesen wäre, so daß das Tatbestandsmerkmal „große Intensität“ hier erfüllt ist.

Zuzustimmen ist der Auffassung des Bezirksgerichts allerdings hinsichtlich des Diebstahls vom 14. Oktober

1972. Die Sicherung des Materiallagers gegen Wegnahmehandlungen stellte ein verschlossener hölzerner Lattenverschlag dar. Der Angeklagte fand hier zwei lose Latten, die er nur zur Seite zu schieben brauchte, um ungehindert den Lagerraum betreten zu können. Er hatte hierbei keine wesentlichen Hindernisse zu überwinden bzw. brauchte keine körperliche Gewalt anzuwenden oder Hilfsmittel zu benutzen. Hinsichtlich dieser Straftat liegt deshalb keine große Intensität vor.

#### § 249 StGB.

**Im Interesse nachhaltiger Bekämpfung der Rückfälligkeit auf dem Gebiet krimineller Asozialität ist § 249 Abs. 3 StGB beim Vorliegen der hier geregelten Voraussetzungen grundsätzlich anzuwenden, weil sich schon durch den Rückfall die Tatschwere erhöht und eine besonders negativ verfestigte Einstellung zur gesellschaftlichen Ordnung sichtbar wird.**

**Im Ausnahmefall ist zu begründen, auf Grund welcher Umstände des Tatgeschehens die Tat weniger schwerwiegend ist, so daß trotz Rückfälligkeit nur eine Verurteilung nach § 249 Abs. 1 StGB erforderlich ist.**

**OG, Urt. vom 28. Juni 1973 - 3 Zst 9/73.**

Die Angeklagte wurde am 26. September 1972 wegen Gefährdung der öffentlichen Ordnung durch asoziales Verhalten nach § 249 Abs. 1 StGB zur Arbeitserziehung verurteilt. Auf Grund des Amnestiebeschlusses des Staatsrates der DDR vom 6. Oktober 1972 wurde sie am 23. Oktober 1972 aus der Haft entlassen. Am 26. Oktober 1972 meldete sie sich bei der Abteilung Inneres des Rates des Kreises B. Dort wurde sie ermahnt, regelmäßig zu arbeiten. Die Angeklagte bemühte sich jedoch in den folgenden Wochen nicht um Arbeit, sondern hielt sich bei verschiedenen Bürgern auf, von denen sie sich beköstigen ließ. Am 21. November 1972 wurde sie von der Volkspolizei der Abteilung Inneres zugeführt. Ihr wurde dort Arbeit im VEB O. zugewiesen, der sie aber nur vom 22. bis 24. November 1972 nachging. Sie ließ sich vom Betrieb 50 M Vorschuß geben und kam danach nicht wieder zur Arbeit. Sie hat weder Miete noch Unterhalt für ihre beiden in Heimen untergebrachten Kinder gezahlt. Am 7. Dezember 1972 erfolgte ihre Inhaftierung.

Auf Grund dieses Sachverhalts verurteilte das Kreisgericht die Angeklagte wegen Gefährdung der öffentlichen Ordnung durch asoziales Verhalten im schweren Fall gemäß § 249 Abs. 1 und 3 StGB zur Arbeitserziehung. Weiterhin wurde gemäß § 47 StGB die Prüfung besonderer Maßnahmen zur gesellschaftlichen Wiedereingliederung durch das Gericht vor Haftentlassung festgelegt.

Auf die Berufung änderte das Bezirksgericht das Urteil des Kreisgerichts ab und verurteilte die Angeklagte wegen Gefährdung der öffentlichen Ordnung durch asoziales Verhalten nach Abs. 1 des § 249 StGB zur Arbeitserziehung und bestätigte die Anwendung des § 47 StGB.

Der Generalstaatsanwalt der DDR hat die Kassation des Urteils des Bezirksgerichts zuungunsten der Angeklagten beantragt. Es wird die Nichtanwendung des schweren Falls nach § 249 Abs. 3 StGB gerügt.

Der Kassationsantrag ist begründet.

Aus den G r ü n d e n :

Das Bezirksgericht geht in seiner Entscheidung davon aus, daß beim Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzun-

\*/ Das Urteil ist in NJ 1973 S. 361 veröffentlicht. - D. Red.